

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 31. März 1967

28. Stück

- 116.** Bundesgesetz: Abänderung des Epidemiegesetzes 1950
117. Bundesgesetz: Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit
118. Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung der Satzung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte durch den Verfassungsgerichtshof
119. Kundmachung: Abänderung des Flugstreckenplanes zum Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Vereinigten Königreiches über Luftverkehrslinien zwischen ihren Gebieten und darüber hinaus

116. Bundesgesetz vom 1. März 1967, mit dem das Epidemiegesetz 1950 abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1961 wird abgeändert wie folgt:

§ 36 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet der Landeshauptmann.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas
Rehor Schmitz

117. Bundesgesetz vom 10. März 1967 über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. (1) Anspruch auf Sonderunterstützung nach diesem Bundesgesetz haben Arbeitslose,

- a) die vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis zu einem Kohlenbergbaubetrieb standen und deren Dienstverhältnis infolge Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes geendet hat,

b) die im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das 55. Lebensjahr, Frauen das 50. Lebensjahr, vollendet haben,

c) die im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zur knappschaftlichen Pensionsversicherung leistungszugehörig sind und mindestens 180 Versicherungsmonate in der knappschaftlichen Pensionsversicherung, davon innerhalb der letzten 36 Kalendermonate mindestens 24 Versicherungsmonate, nachweisen und

d) denen eine zumutbare Beschäftigung trotz Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit nicht vermittelt werden kann.

(2) Zumutbar im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Beschäftigung, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet und angemessen entlohnt ist. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 und 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, sinngemäß Anwendung.

§ 2. (1) Die Sonderunterstützung ist in der Höhe der Knappschaftsvollpension (§ 284 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) einschließlich allfälliger Kinderzuschüsse (§ 286 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) zu gewähren, auf die der Arbeitslose im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch gehabt hätte, wenn dauernde Invaldität vorgelegen wäre. Hiebei ist anzunehmen, daß der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit mit der Beendigung des Dienstverhältnisses eingetreten ist.

(2) Die Sonderunterstützung ist mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres nach

Maßgabe der Bestimmungen des § 108 h Allgemeines Sozialversicherungsgesetz mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(3) Bestünde bei Anspruch auf eine Knappschaftsvollpension Anspruch auf eine Ausgleichszulage, so ist die Sonderunterstützung mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der Anwendung der §§ 292 ff. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ergäbe.

§ 3. (1) Die Sonderunterstützung gebührt ab dem Tage der Antragstellung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für eine Knappschaftsvollpension oder eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters gemäß § 222 Abs. 2 Z. 1 lit. b, c oder d Allgemeines Sozialversicherungsgesetz erfüllt sind

(2) Über Anträge auf Zuerkennung der Sonderunterstützung entscheidet das nach dem Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthaltsort) des Antragstellers zuständige Arbeitsamt mit Bescheid. Bei Streit über den Anspruch auf Sonderunterstützung oder ihre Höhe sind die Bestimmungen über das Verfahren in Leistungssachen nach dem Siebenten Teil Abschnitt II des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle des Versicherungsträgers das Arbeitsamt, das den Bescheid erlassen hat oder zu erlassen hätte.

§ 4. Jedes Einkommen des Arbeitslosen ist auf die Sonderunterstützung anzurechnen; die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 5. (1) Der Anspruch auf Sonderunterstützung ruht während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie während einer anderweitigen, auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung. Zuschlagsberechtigten Personen im Sinne des § 20 Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 gebührt jedoch in diesem Falle eine Leistung im halben Ausmaß der ruhenden Sonderunterstützung, sofern der Arbeitslose zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beigetragen hat.

(2) Wenn bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung gewährt wird, ruht in der Zeit, der die Abfertigung mit Rücksicht auf das zustehende Entgelt entspricht, der Anspruch auf Sonderunterstützung.

§ 6. (1) Der Bezug der Sonderunterstützung schließt den Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung aus.

(2) Der Bezug der Sonderunterstützung ist bei Anwendung des § 276 a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz dem Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung gleichzuhalten.

(3) Hinsichtlich des Anspruches auf Kinderbeihilfe und Wohnungsbeihilfe ist der Bezug der

Sonderunterstützung dem Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung gleichzuhalten.

§ 7. (1) Bezieher von Sonderunterstützung und Personen, deren Anspruch auf Sonderunterstützung gemäß § 5 Abs. 2 ruht, sind nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 mit der Maßgabe krankenversichert, daß

- a) für die Durchführung die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zuständig ist,
- b) der Beitrag mit dem Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen ist, der bei der genannten Versicherungsanstalt für Angestellte festgesetzt ist,
- c) als Beitragsgrundlage die Sonderunterstützung einschließlich der Sonderzahlungen (§ 11 Abs. 2) beziehungsweise die ruhende Sonderunterstützung gilt und
- d) für die Leistungen aus der Krankenversicherung der Bezug der Sonderunterstützung dem Bezug einer Pension aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung gleichsteht.

(2) Zeiten des Bezuges von Sonderunterstützung und Zeiten, während derer der Anspruch auf Sonderunterstützung gemäß § 5 Abs. 2 ruht, gelten als neutrale Zeiten im Sinne des § 234 Abs. 1 Z. 6 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz. Die im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses bestandene Leistungszugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung (§ 1 Abs. 1 lit. c) bleibt gewahrt, auch wenn nach Beendigung eines Dienstverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a Versicherungszeiten in einem anderen Zweig der Pensionsversicherung erworben werden.

§ 8. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 lit. c und die Höhe der Knappschaftsvollpension (§ 2) dem zuständigen Arbeitsamt auf Ersuchen unverzüglich mitzuteilen.

§ 9. Arbeitslosen, die Sonderunterstützung bereits bezogen haben, ist auf Anmeldung der Fortbezug der Sonderunterstützung zu gewähren, sofern nicht die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer der im § 3 Abs. 1 genannten Leistungen vorliegen.

§ 10. Zur Sicherung des Anspruches auf den Bezug der Sonderunterstützung hat sich der Arbeitslose monatlich mindestens zweimal bei dem nach seinem Wohnort zuständigen Arbeitsamt persönlich zu melden. Die näheren Bestimmungen über die Meldung trifft das Landesarbeitsamt. Es kann auch andere Stellen als Meldestellen bezeichnen.

§ 11. (1) Die Sonderunterstützung wird durch die Arbeitsämter oder durch andere geeignete Kassen der öffentlichen Verwaltung, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu Zahlstellen bestellt werden, monatlich im nachhinein ausgezahlt.

(2) Zu den Sonderunterstützungen für die Monate Mai und Oktober gebührt je eine Sonderzahlung in der Höhe der für diese Monate ausgezahlten Sonderunterstützung. § 105 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ist entsprechend anzuwenden.

§ 12. Sofern in diesem Bundesgesetz nicht anders bestimmt ist, finden die Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 sinngemäß Anwendung.

§ 13. Die Kosten, die sich aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes ergeben, sind je zur Hälfte aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung und aus Bundesmitteln zu bestreiten.

Artikel II

§ 14. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1967 in Kraft. Anträge auf Sonderunterstützung können nur bis längstens 31. März 1972 eingebracht werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Klaus Jonas Rehor

118. Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 4. März 1967 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung der Satzung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Dezember 1966, Zl. V 11/66-13, den § 21 Abs. 1 der Satzung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte in der von der Hauptversammlung am 15. November 1958 beschlossenen und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung am 16. Dezember 1958 genehmigten Fassung als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Diese Aufhebung wird mit dem Ablauf des 10. Juni 1967 wirksam.

Rehor

119. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 23. März 1967 betreffend die Abänderung des Flugstreckenplanes zum Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Vereinigten Königreiches über Luftverkehrslinien zwischen ihren Gebieten und darüber hinaus

Der Anhang zum Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Vereinigten Königreiches über Luftverkehrslinien zwischen ihren Gebieten und darüber hinaus, vom 27. Oktober 1956, BGBl. Nr. 232/1956, wird mit Wirkung vom 1. April 1967 durch nachstehende Vereinbarung ersetzt:

Die Luftfahrtbehörden der Republik Österreich und des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland sind gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Abkommens über Luftverkehrsdienste, welches am 27. Oktober 1956 in Wien unterzeichnet wurde, übereingekommen, den Flugstreckenplan zu diesem Abkommen mit Wirkung vom 1. April 1967 wie folgt abzuändern:

Flugstrecken, die von der namhaft gemachten Luftverkehrsunternehmung oder den namhaft gemachten Luftverkehrsunternehmungen der Republik Österreich betrieben werden sollen:

Abflugsunkte	Bestimmungspunkte (einen oder mehrere der folgenden)
Punkte in Österreich	London Birmingham Manchester Prestwick

The aeronautical authorities of the Republic of Austria and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland according to Article 11 par. 2 of the Air Services Agreement, signed in Vienna on the 27th day of October 1956, have agreed to modify the Route Schedule to this agreement with effect from the 1st April 1967 to read as follows:

Routes to be Operated by the Designated Airline or Airlines of the Republic of Austria

Points of Departure Points in Austria	Destination Points (one or more of the following)
	London Birmingham Manchester Prestwick

Flugstrecken, die von der namhaft gemachten Luftverkehrsunternehmung oder den namhaft gemachten Luftverkehrsunternehmungen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland betrieben werden sollen:

Abflugpunkte	Bestimmungspunkte (einen oder mehrere der folgenden)
Punkte im Vereinigten Königreich	Wien Salzburg Innsbruck Klagenfurt

Wien, am 1. März 1967

Für die Luftfahrt-
behörde der Republik
Österreich:

Dr. Otto Jettmar

Für die Luftfahrt-
behörden des Ver-
einigten Königreichs
von Großbritannien
und Nordirland:

G. W. Menzie

Routes to be Operated by the Designated Airline or Airlines of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

Points of Departure	Destination Points (one or more of the following)
Points in the United Kingdom	Vienna Salzburg Innsbruck Klagenfurt

Vienna, the 1st of March 1967

For the aeronautical
authority of the Re-
public of Austria:

Dr. Otto Jettmar

For the aeronautical
authorities of the
United Kingdom of
Great Britain and
Northern Ireland:

G. W. Menzie

Klaus

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142— für Inlands- und S 192— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, eingehen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.